



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn Präsidenten
des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.01.2017
zu Ltg.-**1015/B-44/3-2016**
— Ausschuss

GS4-NÖGUS-3/145-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005-12785
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag Schweiger		15708	17. Jänner 2017

Betrifft

Resolutionsantrag gemäß § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Ing. Haller und Dr. Krismer-Huber betreffend Finanzierung des Gesundheitswesens aus einer Hand

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezugnehmend auf den Resolutionsantrag zu LT-1015/B-44/3-2016, der Abgeordneten Ing. Haller und Dr. Krismer-Huber betreffend Finanzierung des Gesundheitswesens aus einer Hand, der in der Landtagsitzung vom 22. September 2016 zum Beschluss erhoben wurde, hat die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht den Resolutionsantrag an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen z.H. der Frau Bundesminister mit dem Ersuchen um Kenntnis- und Stellungnahme übersendet.

Vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen wurde am 16. Dezember 2016 die folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Bund und die Länder haben sich mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger als gleichberechtigtem Partner im Rahmen des Finanzausgleichs auf den Abschluss zweier neuer Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG für den Zeitraum ab 2017 geeinigt.

Mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit wird die 2013 implementierte partnerschaftliche Zielsteuerung-Gesundheit fortgeführt und weiterentwickelt. Ein wesentliches Ziel dabei ist die Entlastung des vollstationären Bereichs in den Akut-Krankenanstalten durch medizinisch und gesamtwirtschaftlich begründete Verlagerung von Leistungen in den tagesklinischen oder in den ambulanten Bereich (Spitalsambulanzen, selbstständige Ambulatorien sowie niedergelassener Bereich). Dementsprechend wurde vereinbart, neue multiprofessionelle und interdisziplinäre Primärversorgungseinheiten sowie multiprofessionelle und interdisziplinäre Versorgungsformen in der ambulanten Fachversorgung im Bereich der Sachleistung unter anderem mit der Zielsetzung der Erhöhung des Anteils ambulanter Versorgungsstrukturen mit Öffnungszeiten zu Tagesrand- und Wochenendzeiten umzusetzen.

Dazu ist vorgesehen, finanzielle Mittel der Sozialversicherung und der Länder zur Finanzierung von sektorenübergreifenden Vorhaben, die auf eine Stärkung der ambulanten Versorgung, insbesondere den Aufbau der Primärversorgung sowie den Aufbau von multiprofessionellen und/oder interdisziplinären Versorgungsangeboten in der ambulanten Fachversorgung, abstellen, zweckzuwidmen. Dabei wird angestrebt, über die Laufzeit dieser Vereinbarung für diese Zwecke insgesamt 200 Millionen Euro zweckzuwidmen. Die Vorhaben erfolgen entsprechend den Planungsentscheidungen im Regionalen Strukturplan Gesundheit und haben zur Verbesserung der Versorgung sowie zur Spitalsentlastung beizutragen. Im Bereich der Primärversorgung wird als Ziel die Realisierung von zumindest 75 Primärversorgungseinheiten bis zum Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung angestrebt.

Mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens und dem neuen Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz wird insbesondere zur Verbesserung der Transparenz festgelegt, dass der Österreichische Strukturplan Gesundheit (ÖSG) und die Regionalen Strukturpläne Gesundheit (RSG) sowie deren Änderungen im Rechtsinformationssystem (RIS) zu veröffentlichen sind. Um eine umfassende und integrative Planung des österreichischen Gesundheitswesens im Rahmen der kompetenz- und verfassungsrechtlichen Gegebenheiten umzusetzen und zur Sicherstellung abgestimmter Vorgaben sowohl

für den niedergelassenen Bereich als auch für den Krankenanstaltenbereich ist darüber hinaus vorgesehen, dass einvernehmlich zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung als normativ gekennzeichnete Teile des ÖSG bzw. einvernehmlich zwischen Ländern und Sozialversicherung als normativ gekennzeichnete Teile des RSG als verbindlich festgelegt und durch Verordnung kundgemacht werden.

Die genannten Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG und die für deren Umsetzung erforderlichen bundesgesetzlichen Regelungen sind am 14. Dezember 2016 im Nationalrat beschlossen worden.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Mag. Mikl–Leitner
Landeshauptmann-Stv.

Mag. Wilfing
Landesrat

Mag. Schwarz
Landesrätin

Ing. Androsch
Landesrat